

PAINT HORSE CLUB GERMANY e.V.



Z u c h t b u c h o r d n u n g

- Z B O -

Zuchtbuchordnung (ZBO) des Paint Horse Club Germany e.V. (PHCG)

- Amtlich anerkannte Züchtervereinigung -

I. Zuchtprogramm

§ 1

Zweck und Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung

1. Die Zuchtbuchordnung regelt die ordnungsmäßige Durchführung der Zucht aller im Verband eingetragenen Zuchtpferde nach Maßgabe des Paint Horse Club Germany e.V. (PHCG).
2. Der örtliche Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung (Zuchtgebiet) erstreckt sich auf die Gebiete der deutschen Bundesländer und auf die vom Verband anerkannten und betreuten Zuchtpopulationen außerhalb der Bundesländer.
3. Der sachliche Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung (Zuchtpopulation) erstreckt sich auf das Amerikanische Paint Horse.
4. Der Zuchtbuchordnung unterliegen alle Mitglieder des Verbandes.
5. Grundlage der Zuchtbuchordnung sind die Bestimmungen der EU, die Tierzuchtrechtlichen und Tierschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder, die Viehverkehrsverordnung, die Satzung des PHCG und das Regelbuch (Official Handbook) der American Paint Horse Association, Fort Worth, Texas, USA (APHA).
6. Über alle Streitigkeiten aus Anlass und im Rahmen der Zuchtbuchordnung entscheidet ein Schiedsgericht gemäß der Schiedsordnung des PHCG.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Zuchtpferd
Ein Pferd,
 - a. das im Zuchtbuch des PHCG eingetragen ist (eingetragenes Zuchtpferd) oder
 - b. dessen Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse oder auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen oder eingeschrieben sind.
2. Zuchtwert
Der erbliche Einfluss von Pferden auf die Leistungen ihrer Nachkommen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
3. Leistungsprüfung
Ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Pferden für die Zuchtwertschätzung.

4. Zuchtbuch

Das vom PHCG geführte Buch der Zuchtpferde zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen.

5. Ursprungszuchtbuch

Die in der ZBO formulierten Grundsätze des Ursprungszuchtbuches sind maßgebend.

Die American Paint Horse Association (APHA) ist die Organisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse American Paint Horse führt.

6. Alter des Pferdes

Für die Altersangabe gilt der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Alterszugehörigkeit gemäß Regelbuch der APHA.

7. Körung

Körung ist eine Selektionsentscheidung für die Eintragung männlicher Zuchttiere im Zuchtbuch des PHCG. In die Entscheidung gehen ein:

- a. Merkmale der äußeren Erscheinung,
- b. Ergebnisse anderer Leistungsprüfungen, soweit diese vorliegen,
- c. Zuchttauglichkeit und Gesundheit.

8. Eintragung in das Zuchtbuch

Die Entscheidung über die vorläufige bzw. endgültige Eintragung eines Pferdes in eine Abteilung des Zuchtbuches nach den in dieser Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien in Abhängigkeit vom Zuchtprogramm.

9. Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm umfasst die Maßnahmen, mit denen der züchterische Fortschritt erreicht werden soll:

- a. Zuchtziel
- b. Zuchtmethoden
- c. Leistungsprüfungen
- d. Eintragungskriterien
- e. Umfang der Zuchtpopulation.

10. Zuchtbescheinigung

Die Zuchtbescheinigung ist eine vom PHCG ausgestellte Urkunde über die Abstammung eines Zuchtpferdes. Sie kann als Abstammungsnachweis oder als Geburtsbescheinigung ausgestellt werden.

Sie wird als Abstammungsnachweis ausgestellt, soweit Eltern und Großeltern in die entsprechenden Abschnitte des Zuchtbuches eingetragen sind oder auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist. Hierzu werden die Eintragungen in das Zuchtbuch der APHA anerkannt.

Sie wird als Geburtsbescheinigung ausgestellt, soweit beide Elternteile mindestens in die Besondere Abteilung des Zuchtbuches eingetragen sind oder auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist.

11. Pferdepass

Der Pferdepass dient als Dokument zur Identifizierung von Pferden nach der Vieh-Verkehrs-Verordnung (VVVO) und ist von der Züchtervereinigung für alle registrierten Fohlen in einem einheitlichen Format auszustellen.

Der Pferdepass wird bei Zuchtpferden zusammen mit der Zuchtbescheinigung eines Pferdes in einer gemeinsamen Mappe zusammengefasst. Er wird bei Pferden, die keine Zuchtpferde im

Sinne des Tierzuchtrechts sind, ohne Zuchtbescheinigung ausgestellt. Bei Eintragung dieser Pferde in ein Zuchtbuch wird der Pferdepass um eine Eintragungsbescheinigung (Zuchtbescheinigung) erweitert.

12. Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer zusätzlich zum Pferdepass ausgestellt, wenn dieser zusammen mit dem Abstammungsnachweis bzw. der Geburtsbescheinigung in einer Mappe zusammengefasst ist oder keine Zuchtbescheinigung vorliegt.

Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Sie ist daher bei Veräußerung des Pferdes zusammen mit dem ebenfalls zum Pferd gehörigen Pferdepass dem neuen Eigentümer zu übergeben und bei Tod des Tieres an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

13. Züchter

Der Züchter eines Pferdes ist der Besitzer der Zuchtstute zur Zeit der Bedeckung.

§ 3

Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm

1. Grundsatz

Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Exterieur-Bewertungen, die Leistungsprüfungen, die Zuchtwertschätzungen sowie die Zuchtbucheintragungen. Bei der Zuchtwertschätzung können neben den Ergebnissen der eigenen Population auch solche der APHA Berücksichtigung finden.

Aufgabe der Züchtervereinigung PHCG ist es, für die von ihr betreute Rasse American Paint Horse in eigener Verantwortung ein Zuchtprogramm durchzuführen. Zu der betreffenden, am Zuchtprogramm beteiligten Zuchtpopulation gehören alle Zuchtpferde, die in die Abteilungen des Zuchtbuches eingetragen sind.

2. Bewertung der Zuchtpferde

Bewertet werden die im Zuchtprogramm definierten Merkmale. Die Bewertung erfolgt auf Sammelveranstaltungen (Körung, Zuchtbucheintragungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen u.ä.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Die Bewertung erfolgt in ganzen, halben oder viertel Noten:

10 = ausgezeichnet	4 = mangelhaft
9 = sehr gut	3 = ziemlich schlecht
8 = gut	2 = schlecht
7 = ziemlich gut	1 = sehr schlecht
6 = befriedigend	0 = nicht ausgeführt / nicht bewertet
5 = genügend	

Zuständig für die Bewertung sind berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Dem Gremium müssen fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter oder dessen Vertreter angehören. Züchtervertreter können auch Personen sein, die nicht Mitglied des PHCG sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken.

3. Bewertungskommission

- Die Mitglieder der Bewertungskommissionen und ihre Stellvertreter werden von dem Zuchtausschuss für eine Wahlperiode bestellt, der auch das Verfahren der Bewertung der Pferde regelt. Sie müssen mindestens aus zwei Personen bestehen, mindestens eine Person sollte Züchter sein. Züchter ist, wer ein PHCG eingetragenes Zuchttier besitzt. Der Zuchtleiter oder der Zuchtobmann des Vereins sollen in jeder Bewertungskommission vertreten sein.
- Die Eintragungs- und Bewertungskommission für Stuten, Fohlen und Jungpferde besteht mindestens aus einem Züchter, dem Zuchtleiter oder dem Zuchtobmann des Vereins. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewertung einer Stute durch den Zuchtleiter allein oder stellvertretend auch durch den Zuchtobmann allein erfolgen.
- Die Eintragungs- und Körkommission für Hengste besteht aus mindestens zwei praktischen Züchtern, dem Zuchtleiter des Verbandes, dem Zuchtobmann des Verbandes oder den jeweiligen Stellvertretern.

4. Vertretung des Zuchtleiters

Im Innenverhältnis wird der Zuchtleiter in allen Zuchtfragen durch den Zuchtobmann des PHCG vertreten.

5. Widerspruchskommission

- Die Widerspruchskommission besteht aus dem Präsidenten des PHCG, dem Zuchtobmann und dem Zuchtleiter bzw. im Verhinderungsfall aus deren Stellvertreter. Bei Erhebung eines Widerspruchs prüft die Widerspruchskommission die angegriffene Entscheidung der Bewertungskommission hinsichtlich ihrer formellen Rechtmäßigkeit und bestimmt gegebenenfalls eine Wiedervorstellung des bewerteten Zuchtpferdes.
- Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung.

6. Zuchtdaten

Der Züchter/Hengsthalter ist verpflichtet, die Veröffentlichung und den Austausch der notwendigen Daten zu Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Zuchtbucheintragung und zur Identifikation aller Pferde zu dulden, die von ihm gezüchtet wurden oder in seinem Eigentum oder Besitz stehen bzw. standen.

7. Körung

• Durchführung

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Wenn eine Vorauswahl durchgeführt wird, ist sie Voraussetzung für die Zulassung zur Körung.

Die Köreentscheidung lautet:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/oder Zuchttauglichkeit sowie Gesundheit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist festgesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann. Die Köreentscheidung ist auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt zu geben und dem

Hengstbesitzer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung „gekört“ wird in einem Dokument bescheinigt.

- Medikationskontrollbestimmungen

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen.

Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monaten) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 im PHCG oder einer anderen Züchtervereinigung oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

- Rücknahme, Widerruf, Widerspruch zur Köreentscheidung

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Körurteils. Die Widerspruchskommission entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

§ 4 Zuchtziel

1. Zur Erhaltung und Verbesserung einer staatlich anerkannten Zucht des American Paint Horse verfolgt der PHCG das folgende Zuchtziel:

Es wird ein vielseitiges Pferd gezüchtet, das gleichermaßen für den Freizeit-, wie für den Turniersport geeignet ist. Neben der korrekten Ausprägung der Körperformen und der korrekten rassetypischen Bewegungen soll das Pferd eine harte Konstitution und Ausdauer besitzen. Besonderer Wert wird auf einen einwandfreien Charakter und ein gutartiges Temperament gelegt.

2. Rassebeschreibung:

- Rasse: American Paint Horse.
- Herkunft: Nordamerika.
- Größe: 142 – 165 cm Widerristhöhe (Stockmaß), angestrebte Idealmasse.
- Farben: alle Varianten der Tobiano-, Overo- und Sabino-Scheckung sowie deren Kombinationen, unter Umständen einfarbige Deckhaarausbildung.
- Gebäude: Kopf: kurz, keilförmig, kleine feste Maulpartie, starke Ganaschen bei hoher Ganaschenfreiheit, gerade Nasenlinie, breite Stirn, große freundliche Augen, kleine feingeformte Ohren.
- Hals: leicht im Genickansatz, genügend lang, beweglich.
- Körper: eher dem Quadrattyp angenähert, mit langer, schräger Schulter, kurzem Rücken, langer Kruppe; gut ausgeprägter, nicht zu hoher Widerrist, der weit in den Rücken

hineinreicht; genügend Brustbreite; nicht zu lange Beine; starke Bemuskelung, besonders an der Hinterhand.

- Fundament: trocken, korrekt, nicht zu kleine Gelenke, kurze Röhrbeine, harte Hufe.
- Bewegungsablauf: elastisch mit guter Rückentätigkeit, korrekt, taktmäßig, mit gutem Schub aus der Hinterhand.
- Einsatzmöglichkeiten: handliches Familienpferd, geeignet für alle Disziplinen des Reit- und Fahrsports, insbesondere des Westernsports.
- Besondere Merkmale: gutartiges, freundliches Wesen, angenehmes Temperament, nervenstark und intelligent.

§ 5 Zuchtmethode

1. Das vom Verband verfolgte Zuchtziel soll grundsätzlich mit der Methode der Reinzucht und durch Selektion erreicht werden.
2. Reinzucht ist die Paarung innerhalb der vom Verband anerkannten und eingetragenen American Paint Horse Population.
3. Die Hereinnahme von Genen anderer Rassen (Kreuzung) wird nicht ausgeschlossen.
Zur Kreuzung sind nur zugelassen:
 - a. American Quarter Horse, eingetragen bei der American Quarter Horse Association, Amarillo/Texas, USA, und/oder im Zuchtbuch eines in Europa anerkannten Zuchtverbandes.
 - b. Englisches Vollblut, eingetragen beim Jockey Club New York, USA.
 - c. Anpaarungen der Veredlerrassen untereinander sind nicht zugelassen.

§ 6 Selektionsmethode

1. Die Verbesserung der Zucht erfolgt durch systematische Auswahl (Selektion).
2. Ein Pferd wird nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn die Abstammung den im Zuchtbuch normierten Anforderungen des Regelbuches genügt, und dies vor der Eintragung in der jeweils erforderlichen Form nachgewiesen wird.
3. Folgende Selektionsstufen sind vorgesehen:
 - Erste Stufe: Nachzuchtbewertung als Saugfohlen oder in begründeten Ausnahmefällen als Jährling. Die Exterieur-Bewertung der Fohlen und Jährlinge wird im Zuchtbuch mit den folgenden Bewertungsstufen eingetragen:
 - Ia = bei einer Gesamtnote ab 8,0 und besser,
 - Ib = bei einer Gesamtnote ab 7,5 bis unter 8,0,
 - Ic = bei einer Gesamtnote ab 7,0 bis unter 7,5,
 - II = bei einer Gesamtnote ab 6,0 bis unter 7,0,
 - III = bei einer Gesamtnote unter 6,0.

Fohlen mit der Gesamtbewertung Ia oder Ib erhalten zugleich das Prädikat PHCG
Prämienfohlen.

- Zweite Stufe: Bewertung der zweijährigen und älteren Hengste mit Vorstellung zur Körung und Hengstbucheintragung.
Bewertung der zweijährigen und älteren Stuten mit Vorstellung zur Stutbucheintragung.
- Dritte Stufe: Eigenleistungsprüfung für Hengste und Stuten (siehe § 15 der ZBO).

- Vierte Stufe: Nachkommenbewertung. Die Leistungen der Nachkommen auf Zuchtschauen, Haltershows und Futurity und/oder Turnieren (Performance Class) und/oder Rennen (Races) wird in Wertnoten und auch in Punkten (Points) ermittelt. Leistungsergebnisse werden auch von der APHA übernommen.
4. Die Zuchtwertschätzung aus der Nachkommenbewertung erfolgt mit neuesten statistischen Methoden und für die Merkmale des Exterieurs mit einem linearen Beschreibungsmodell nach dem amerikanischen Muster.

II. Eintragung in die Zuchtbücher des Verbandes

§ 7

Eintragungsgrundsatz

1. Die Eintragung eines Pferdes erfolgt nur auf Antrag. Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist. Ausnahmen hiervon können vom Zuchtleiter zugelassen werden.
2. Dem Eintragungsantrag wird entsprochen, wenn
 - a. das Pferd sich im Zuchtgebiet des Verbandes befindet,
 - b. das Pferd sämtliche Eintragungsvoraussetzungen gemäß Regelbuch erfüllt,
 - c. die Voraussetzungen dem Verband vor der Eintragung nachgewiesen werden,
 - d. die von der Zuchtbuchordnung gesetzten Fristen eingehalten werden.
3. Die Eintragung erfolgt auf Grund einer Besichtigung durch eine Kommission des Verbandes, in Ausnahmefällen auch durch einen Beauftragten des Verbandes.
4. Die Eintragung von Zuchtpferden in eine Abteilung des Zuchtbuches muss auf der Zuchtbescheinigung oder auf einem Dokument, das Bestandteil der Zuchtbescheinigung ist, vermerkt werden. Diese Bescheinigung wird von dem Zuchtleiter oder von seinem Beauftragten ausgestellt.
5. Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer eines Zuchtpferdes innerhalb von zwei Wochen Widerspruch einlegen. Das zuständige Gremium entscheidet über die Annahme des Widerspruchs und das weitere Verfahren.

§ 8

Unterteilung der Zuchtbücher

Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen vom 30. Juni 2000, § 1a Nr. 2e, werden die Zuchtbücher des PHCG wie folgt geführt:

1. Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte
 - a. Hengstbuch I
 - b. Hengstbuch II
 Zuchthengste der Rassen American Quarter Horse und Englisches Vollblut werden auf Antrag im Hengstbuch II gelistet.
2. Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte
 - a. Hauptstutbuch
 - b. Stutbuch

Stuten der Rassen American Quarter Horse und Englisches Vollblut werden auf Antrag ohne Bewertung im Stutbuch gelistet. Sie werden in das Hauptstutbuch eingetragen, wenn sie die Bedingungen nach § 12 ff erfüllen.

§ 9

Eintragung in das Zuchtbuch

1. In das Zuchtbuch wird nur ein Pferd eingetragen, dessen Vater und Mutter ordnungsgemäß in das Zuchtbuch des Verbandes eingetragen sind. Dabei ist eine Übernahme aus dem Zuchtbuch der APHA oder aus einem vom PHCG und/oder von der APHA anerkannten Verband möglich.
2. Mindestangaben im Zuchtbuch.
Für die Zuchtbuchführung setzt der PHCG elektronische Datenverarbeitung ein und greift dabei auch auf die Datenverarbeitung der APHA zurück. In der Datenzentrale werden alle Einzeldaten der einzelnen Pferde einschließlich ihrer Nachkommen gespeichert.
Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers
 - Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
 - Lebensnummer
 - Kennzeichnung
 - Eltern mit Farbe und Lebensnummer
 - drei Vorfahrgenerationen (soweit bekannt)
 - Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung
 - Bewertung der äußeren Erscheinung
 - Ergebnisse von Leistungsprüfungen
 - Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit für Zuchtprogramm von Bedeutung
 - die Nachzucht
 - a. bei Hengsten: eingetragene Söhne und Töchter (mit Lebensnummer)
 - b. bei Stuten: die gesamte Nachzucht (mit Lebensnummern)
 - aller Ergebnisse von Zuchtwertfeststellungen
 - Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
 - Entscheidungen über Besamungserlaubnis
 - Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
 - DNA-Typ bei Hengsten
 - bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Typ.
3. Die Eintragung erfolgt nur, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllte Fohlenmeldung fristgerecht dem Verband eingereicht oder bei einem Pferd von außerhalb die notwendigen Voraussetzungen gemäß Regelbuch nachgewiesen sind.
4. In allen Fällen, bei denen beim PHCG Zweifel bezüglich der Registrierung, Eintragung oder Showergebnisse bestehen, liegt die Beweislast für die Richtigkeit der Angaben beim Antragsteller. Die Entscheidung des Vorstandes des PHCG auf Vorschlag des Zuchtausschusses sind in der Sache für alle Parteien bindend, soweit nicht das Schiedsgericht in Anspruch genommen wird.
5. Zur Feststellung der Identität von Pferden oder deren Eltern kann der Zuchtausschuss eine Abstammungskontrolle anordnen.
6. Ein Verstoß gegen verhängte Auflagen zieht weitere Disziplinarmaßnahmen nach sich.

§ 10

Ausstellung der Zuchtbescheinigung

1. Abstammungsnachweis und Geburtsbescheinigung sind Zuchtbescheinigungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und gehören zum Pferd. Für jedes eingetragene Pferd wird zum Nachweis der Abstammung eine als Zuchtbescheinigung gekennzeichnete Urkunde (Certificate of Registration) der APHA anerkannt.
2. Die Zuchtbescheinigung enthält die Angaben des PHCG-Geburtenregisters und des Registers der APHA und wird erteilt, sobald das Pferd registriert wurde.
Beide Elternteile müssen im Jahr der Bedeckung in das PHCG-Zuchtbuch eingetragen sein oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens in die entsprechenden Abschnitte des Zuchtbuches eingetragen werden. Eintragungen importierter Elterntiere werden auch aus dem APHA-Register übernommen.
3. Die Eintragung in das Hengst- oder Stutbuch wird in der Zuchtbescheinigung oder in einem Dokument, das Bestandteil der Zuchtbescheinigung ist, vermerkt.
4. Die Zuchtbescheinigung ist Eigentum des Verbandes. Sie bleibt beim Pferdebesitzer und ist bei Besitzerwechsel dem neuen Besitzer mit dem dazugehörigen Besitzerwechselschein (Transfer Report) auszuhändigen. Beim Tod des Pferdes ist sie an den Verband zurückzugeben.
5. Ist der Verlust oder die Ungültigkeit der Zuchtbescheinigung nachgewiesen, kann der Verband auf Antrag die Zuchtbescheinigung für ungültig erklären und statt dessen eine Zweitschrift gegen Vorlage einer bestätigten eidesstattlichen Erklärung oder der ungültigen Zuchtbescheinigung ausstellen.
6. Die Erteilung einer Zuchtbescheinigung oder einer Zweitschrift durch eine andere staatlich anerkannte Züchtervereinigung schließt die Erteilung durch den Verband aus.

§ 11

Pferdepass und Eigentumsurkunde

1. Für alle ab dem 1. November 1997 geborenen und registrierten Fohlen wird nach der Entscheidung 93-623-EWG ein Pferdepass und eine Eigentumsurkunde ausgestellt.
2. Der Pferdepass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd. Bei Besitzwechsel ist der Pferdepass dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod an die ausstellende Stelle zurückzugeben. Bei Eigentumswechsel sind sowohl Pferdepass als auch Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen.
3. Der Pferdepass enthält folgende Angaben zum Pferd:
 - Besitzer oder Verfügungsberechtigter des Pferdes
 - Identifizierung des Pferdes
 - Lebensnummer/internationale Lebensnummer des Pferdes
 - Rasse
 - Name
 - Geschlecht
 - Farbe und Abzeichen bei Fuß der Mutterstute
 - ausgefüllte Grafik
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort
 - Name und Anschrift der ausstellenden Züchtervereinigung
 - Ausstellungsdatum
 - Unterschrift des Ausstellenden
 - Arzneimittelbehandlungen
 - Identitätskontrollen

- Eintragungen der Impfungen
- Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen
- Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung
- Eintragung als FEI-Pass
- letztes Deckdatum der Mutter
- Aktive Kennzeichnung, sofern vorhanden:
 - a. Zuchtbrand
 - b. Nummernbrand
 - c. Mikrochipnummer
- Ergebnisse von Abstammungsüberprüfungen
- Pedigree mit vier Generationen (sofern vorhanden)
- Zuchtbucheintragungen
- Zuchtinformationen/Leistungsprüfungsergebnisse
- Turnierpferdeeintragungen
- Medikationskontrollen

Der Pferdepass ist im Querformat DIN A5 auszustellen.

Zur Ausstellung eines Pferdepasses setzt der Verein auch vereinsinterne Beauftragte ein.

4. Die Eigentumsurkunde zum Pferdepass enthält folgende Angaben zum Pferd:

- Lebensnummer/internationale Lebensnummer des Pferdes
- Name des Pferdes
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- Aktive Kennzeichnung, sofern vorhanden:
 - a. Zuchtbrand
 - b. Nummernbrand
 - c. Mikrochipnummer
- Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)

Die Eigentumsurkunde ist im Hochformat DIN A4 auszustellen.

§ 12 Stutbuch

1. Die Eintragung von Zuchtstuten der Rasse American Paint Horse, Quarter Horse und Englisches Vollblut erfolgt in das Stutbuch oder in das Hauptstutbuch des Verbandes. Stuten der Rassen American Quarter Horse und Englisches Vollblut werden auf Antrag im Stutbuch des PHCG gelistet.
2. Zur Stuchbucheintragung werden zweijährige und ältere Stuten auf Sammelveranstaltungen Exterieur bewertet. Für die Eintragung in das Hauptstutbuch ist bei der Exterieur-Bewertung eine Gesamtnote von mindestens 7,0 oder 1 ROM (10 Punkte) in Halter oder 1 ROM (10 Punkte) in einer Performance Class erforderlich. Stuten, die diese Bedingungen nicht erreichen, werden in das Stutbuch eingetragen.
3. PHCG-Prämienstuten benötigen bei der Exterieur-Bewertung eine Gesamtnote von mindestens 7,5.
4. Zum Nachweis von Erbfehlern kann der Verband jederzeit Gentests anordnen und gegebenenfalls den weiteren Zuchteinsatz der Stuten begrenzen oder ausschließen.

§ 13

Hengstbuch

1. Die Eintragung von Hengsten der Rasse American Paint Horse erfolgt in das Hengstbuch I oder in das Hengstbuch II des Verbandes.
2. Die Eintragung in das Hengstbuch erfolgt nur, wenn der Hengst
 - a. in das Geburtenregister eingetragen ist,
 - b. die nachfolgenden Anforderungen an die Abstammung, die äußere Erscheinung und die Eigenleistung erfüllt,
 - c. mindestens zweijährig ist,
 - d. frei von Mängeln ist, die seine Zuchttauglichkeit beeinträchtigen können,
 - e. eine Bluttypenkarte oder eine DNA-Analyse vorliegt.
 - f. Nachkommen des Hengstes IMPRESSIVE müssen einen negativen HYPP-Genetest nachweisen.
 - g. Zum Nachweis von Erbfehlern kann der Verband jederzeit Gentests anordnen und gegebenenfalls den Zuchteinsatz der Hengste begrenzen oder ausschließen.
3. In das Hengstbuch I des Verbandes wird ein Hengst eingetragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a. Nur ein Hengst, dessen Abstammung über mindestens drei Generationen nachgewiesen wird, kann in das Hengstbuch I eingetragen werden.
 - b. In das Hengstbuch I wird nur ein Hengst eingetragen, der auf einer Körung bei der Bewertung des Exterieurs mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten hat, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde. Eingetragen werden kann auch ein Hengst, der 10 Punkte in Halter gem. Regelbuch, Regel SC-060, SC-065, SC-175 und SC-180 nachweisen kann. Ein gekörter Hengst mit einer Exterieur-Gesamtnote von mindestens 7,5 oder/und mindestens 25 Halter-Punkten ist zugleich PHCG-Prämienhengst.
 - c. Eingetragen in das Hengstbuch I wird nur ein Hengst, der die für seine Population geforderte Eigenleistung gem. § 15 der ZBO erbringt.

Hengste, die noch keine Eigenleistung abgelegt haben, können vorläufig unter der Bedingung eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ablegen. Diese Frist kann im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängert werden.
 - d. Ein Hengst kann nach Vollendung des 6. Lebensjahres nur in das Hengstbuch I eingetragen werden und dort verbleiben, wenn er die Eigenleistung nachweist. Die Eintragung erfolgt sonst im Hengstbuch II.
 - e. Das Körergebnis anderer staatlich anerkannter Zuchtverbände wird anerkannt.
4. In das Hengstbuch II werden auf Antrag alle Hengste frühestens nach Vollendung des zweiten Lebensjahres eingetragen, die zwar die abstammungsmässigen Voraussetzungen und die tierärztlichen Anforderungen an Zuchttauglichkeit und Gesundheit, nicht aber die weiteren Bedingungen für das Hengstbuch I erfüllen. Auch diese Pferde müssen Exterieur bewertet werden, dies kann auf Antrag in Einzelvorstellung erfolgen.
5. Alle nicht gekörten Hengste werden im Hengstbuch II des Verbandes geführt.
6. Ein Hengst mit der Körentscheidung „nicht gekört“ und mit späteren weit überdurchschnittlichen Eigenleistungen in anerkannten Turnierdisziplinen der APHA (Performance Class), die mindestens 30 Punkte umfassen, kann auf Antrag durch einstimmige Entscheidung des Zuchtausschusses mit Zustimmung durch den Vorstand des PHCG in das Hengstbuch I des Verbandes übernommen werden.

§ 14

Eigenleistungsprüfungen für Hengste und Stuten

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Westernreitports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Feldprüfungen oder als Turnierportprüfungen durchgeführt werden.

1. Hengste werden dann in das Hengstbuch I eingetragen, wenn sie die vom Verband geforderten und vom Gesetzgeber gebilligten Eigenleistungen erbracht haben.
American Paint Horse Hengste werden demgemäss dann in das Hengstbuch I eingetragen, wenn sie
 - a. die Eigenleistungsprüfung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben (Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden in der jeweils gültigen Fassung) erfolgreich absolviert haben, oder
 - b. eine rassetypische PHCG-Feldprüfung erfolgreich absolviert haben, oder
 - c. mindestens 10 Punkte in mindestens einer anerkannten Turnierdisziplin der APHA (Performance Class) erreicht haben.
 - d. Das Ergebnis der Eigenleistungsprüfung eines anderen Verbandes kann nur auf Antrag und mit Zustimmung durch den PHCG-Zuchtausschuss anerkannt werden. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die Leistungsprüfung den Prüfungsbedingungen des PHCG entspricht. Wird dem nicht zugestimmt, muss eine PHCG-Eigenleistungsprüfung zur Hengstbuch I Eintragung nachgewiesen werden.
2. Die Eigenleistungsprüfung für Stuten erfolgt auf ausgeschriebenen Feldprüfungen. Eine Stute ist auch dann eigenleistungsgeprüft, wenn sie mindestens 10 Punkte in mindestens einer anerkannten Turnierdisziplin der APHA (Performance Class) erreicht hat. Für leistungsgeprüfte Stuten vergibt der PHCG den Titel PHCG-Leistungstute.

§ 15

Wirkung der Eintragung in das Hengstbuch

Die Eintragung eines Hengstes in das Hengstbuch I berechtigt zum uneingeschränkten Zuchteinsatz innerhalb seiner Zuchtpopulation , insbesondere auch zum Zwecke der künstlichen Besamung, wenn nichts anderes bestimmt und im Hengstbuch eingetragen ist.

§ 16

Wirkung der Eintragung in das Stutbuch

1. Die Eintragung in das Stutbuch erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit der Stute.
2. Für die Dauer der Eintragung ist die Stute für den Zuchteinsatz freigegeben, wenn nichts anderes bestimmt und im Stutbuch eingetragen ist.
3. Die Eintragung der Stuten in das Zuchtbuch (Hauptstutbuch, Stutbuch) geschieht wie folgt:
Hauptstutbuch: Vollständige Bewertung des Exterieurs mit einer Gesamtnote von mindestens 7,0 oder ein ROM (10 Punkte) in Halter oder einer Performance Class und Nachweis von mindestens drei Vorfahren-Generationen. Bei der Bewertung des Exterieurs darf die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten werden. Alle anderen Stuten werden in das Stutbuch eingetragen.

§ 17

PHCG-Elitestute und PHCG-Elitehengst

1. Auf Antrag erhalten in das Hengstbuch I eingetragene Hengste und/oder in das Hauptstutbuch als Prämienstute eingetragene Stuten durch Entscheidung des Zuchtausschusses mit Zustimmung durch den Vorstand des PHCG den Titel

- PHCG-Elitehengst oder
- PHCG-Elitestute

auf Grund herausragender Eigenleistung und/oder Nachkommenleistungen.

Zu den Mindestbedingungen für den Titel Elitehengst müssen **mindestens drei der folgenden Eigen- und/oder Nachkommenleistungen erfüllt sein:**

- APHA-Champion
- APHA-Superior-Horse
- mindestens 2 Söhne im Hengstbuch I
- 3 Töchter im Hauptstutbuch
- 1 Sohn im Hengstbuch I und 2 Töchter im Hauptstutbuch.

2. Zu den Mindestbedingungen für den Titel Elitestute zählen unter anderem:

Eine Gesamtnote aus der Exterieur-Bewertung **von** mindestens 7,5 **und mindestens drei der folgenden Eigen- und/oder Nachkommenleistungen:**

- erfolgreich bestandene Stutenleistungsprüfung
- Siegerstute PHCG-Bundeschampionat
- 2 ROM Performance
- Titel Superior Halter
- 3 Töchter mit jeweils 1 Rom Halter
- 3 Töchter im Hauptstutbuch
- 4 Prämienfohlen
- 1 Sohn im Hengstbuch I
- 2 Töchter im Hauptstutbuch
- 3 Nachkommen mit mindestens 1. bis 3. Platz in der PHCGFuturity.
-

In begründeten Ausnahmefällen kann der Zuchtausschuss mit Zustimmung des Vorstandes den Titel Elitehengst und Elitestute vergeben, auch wenn die festgelegten Mindestbedingungen nicht erreicht worden sind.

III. Führung des Zuchtbuches

§ 18

Eintragungsverfahren

1. Eintragungen in das Zuchtbuch erfolgen nur auf Antrag des Pferdebesitzers.
2. Der Antrag ist fristgerecht gemäß Regelbuch zu stellen, ihm sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
3. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle der Züchtervereinigung zu richten.
4. Als Antrag gilt auch die Vorstellung des Pferdes bei einer dafür vorgesehenen offiziellen Veranstaltung der Züchtervereinigung.

5. Antragsberechtigt ist, wer Mitglied der Züchtervereinigung ist, das einzutragende Pferd zur Zuchtpopulation des Verbandes gehört und sich in dessen Zuchtgebiet befindet.
6. Der Antrag auf Eintragung ist abzulehnen, wenn
 - a. die Eintragungsvoraussetzungen nicht vollständig nachgewiesen sind,
 - b. die Anmeldung zur Eintragung nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfolgte,
 - c. sich der Antragsberechtigte mit fälligen Beiträgen oder Gebühren im Rückstand befindet,
 - d. der zur Anmeldung Berechtigte oder der Züchter des Pferdes gegen die Bestimmungen der Zuchtbuchordnung verstoßen hat.
7. Fohlen werden nur eingetragen, wenn bei der Bedeckung nach den Bestimmungen des Regelbuches vorgegangen wurde.

§ 19

Änderung der Eintragungen

1. Unrichtige oder unrichtig gewordene Eintragungen im Zuchtbuch sind vom Verband schnellstmöglich zu berichtigen.
2. Änderungen der Farbe, Abzeichen sowie Kastration sind dem Verband innerhalb von 4 Wochen nach Eintreten oder Kenntnis des Ereignisses unter Vorlage einer von einem Beauftragten des Verbandes ausgestellten Bescheinigung zu melden.
3. Eine Änderung oder Berichtigung der Besitzverhältnisse ist dem Verband innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.
4. Die Eintragung einer Namensänderung für ein Pferd bedarf eines besonderen Antrages und der Zustimmung des Verbandes. Zu beachten ist das APHA-Regelbuch (RG 105).
5. Dem Antrag auf Änderung einer Eintragung ist die Zuchtbescheinigung beizufügen.

§ 20

Löschung von Eintragungen

1. Eintragungen werden vom Verband ohne weiteres gelöscht, wenn auch nur eine Eintragungsvoraussetzung nicht oder nicht mehr besteht oder nicht bestanden hat.
2. Verlässt ein im Zuchtbuch des Verbandes eingetragenes Pferd für dauernd das Zuchtgebiet des Verbandes oder wird es in das Zuchtbuch einer anderen anerkannten Züchtervereinigung außerhalb des Zuchtgebietes des Verbandes eingetragen, wird das Pferd aus dem Hengst- oder Stutbuch des Verbandes gelöscht.
3. Auf Antrag können gelöschte Pferde wieder in das Zuchtbuch eingetragen werden, wenn die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen.

§ 21

Zuständigkeit

1. Zuständig für Eintragungen und Löschungen im Zuchtbuch sind die von der Züchtervereinigung eingesetzten Personen und der Zuchtleiter.
2. Der Zuchtleiter ist insbesondere zuständig für
 - a. Überwachung der Bedeckungen und Geburten,
 - b. Überwachung der Eintragungsvoraussetzungen,
 - c. Überwachung der Eigentumsverhältnisse,
 - d. Sicherung und Überwachung der Identität in- und ausländischer Pferde,
 - e. Durchführung und Überwachung der Eintragungen im Hengstbuch.

3. Änderungen und Vermerke in Zuchtbescheinigungen dürfen nur vom Verband vorgenommen werden.

§ 22

Meldung von Bedeckungen und deren Ergebnis

1. Für jede gedeckte Stute ist vom Hengstbesitzer der vom Verband vorgeschriebene Deckschein (Breeder's Certificate) auszustellen.
2. Der Deckschein muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Name, Reg.-Nummer und Besitzer der Stute,
 - b. Ort und Datum der Bedeckung,
 - c. Name, Reg.-Nummer und Besitzer des Hengstes,
 - d. Ausstellungsdatum des Deckscheines,
 - e. Unterschrift des Hengsthalters.
3. Die ordnungsgemäß ausgefüllte Bedeckungsmeldung (Stallion Breeding Report) ist vom Hengsthalter bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres an den Verband einzusenden. Der Deckschein ist dem Stutenbesitzer auszuhändigen.
4. Der Besitzer der Stute ist verpflichtet, das Ergebnis der Bedeckung innerhalb 21 Tagen nach dem Abfohlen oder Verfohlen mit folgenden Angaben an den Verband (Registration Application) zu melden:
 - a. Name, Reg.-Nummer, Grundfarbe und Scheckungsmuster der Stute,
 - b. Abfohldatum, Geschlecht, Grundfarbe und Scheckungsmuster des Fohlens,
 - c. Datum der Verfohlung, der Güstmeldung, der Totgeburt, der Verendung der Stute und/oder des Fohlens,
 - d. Name, Ort, Datum und Unterschrift des Stutenbesitzers.
5. Der Deckschein gehört zur Stute, er ist bei Besitzerwechsel dem neuen Besitzer mit der Zuchtbescheinigung auszuhändigen.
Die Eintragung des Fohlens in das Zuchtbuch erfolgt nur, wenn der Entragungsantrag (Registration Application) fristgerecht eingegangen ist und an der Abstammung kein Zweifel besteht.

§ 23

DNA-Analyse

1. Bestehen Zweifel an der angegebenen Abstammung, erfolgt die Eintragung in das Zuchtbuch erst, wenn die angegebene Abstammung mit einer DNA-Typisierung durch eine vom Verband anerkannte Institution nachgewiesen ist. Dies trifft insbesondere für in Deutschland geborene Fohlen zu, deren beide Elternteile zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens nicht oder auch nur ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens im PHCG Zuchtbuch geführt werden.
2. Die Kosten der DNA-Analyse trägt der Besitzer des Pferdes.

§ 24

Farben, Abzeichen und Scheckungsmuster

Farben, Abzeichen und Scheckungsmuster des American Paint Horse sind dem Regelbuch der APHA zu entnehmen.

§ 25

Identifizierung

Die Identifizierung des Pferdes durch den PHCG erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:

1. Angabe des Geschlechts
2. Beschreibung von Farbe und Abzeichen.
3. Vergabe einer Lebensnummer (Registration Number der APHA)
4. Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch (Registered Name der APHA)

§ 26

Identitätssicherung

1. Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann der PHCG eine Abstammungsüberprüfung aufgrund des Ergebnisses einer DNA-Typisierung verlangen.
2. Vor Ausstellung eines Abstammungsnachweises oder einer Geburtsbescheinigung muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dies ist vor allem der Fall, wenn das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert wurde.
3. Ein Hengst kann auf Veranlassung des PHCG zu Lasten des Besitzers auf Richtigkeit seiner Abstammung vor der Eintragung in das Hengstbuch untersucht werden. Die Hengsthalter stimmen einer zentralen Speicherung der DNA-Daten und deren Übermittlung an andere Zuchtverbände zu Zwecken der Abstammungsüberprüfung zu.

§ 27

Eintragung auswärtiger und ausländischer Pferde

1. Ein Pferd, das im Zuchtbuch einer anderen anerkannten Züchtervereinigung und/oder im Zuchtbuch der APHA eingetragen ist und auf Dauer in das Zuchtgebiet des Verbandes gebracht wird, wird auf Antrag in das Zuchtbuch eingetragen, wenn es dessen Eintragungsvoraussetzungen erfüllt.
2. Die Eintragung erfolgt nur, wenn die Löschung des Pferdes im Zuchtbuch der bisher zuständigen auswärtigen oder ausländischen Züchtervereinigung gewährleistet ist und alsbald nach Eintragung des Pferdes im Zuchtbuch der Züchtervereinigung erfolgt. Die bisher zuständige auswärtige oder ausländische Züchtervereinigung wird von der Eintragung des Pferdes im Zuchtbuch der Züchtervereinigung benachrichtigt. Ausgenommen von Löschungen sind alle Pferde, die bei der APHA registriert sind.

§ 28

Gebühren und Beiträge

1. Der Verband erhebt Beiträge und für seine Tätigkeiten im Rahmen der Zuchtbuchordnung Gebühren.
2. Grund und Höhe der Gebühren ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung des Verbandes.
3. Die Gebühren sind grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei nicht oder nicht vollständiger Zahlung ist der Verband berechtigt, seine Leistungen zu verweigern, unbeschadet der weitergehenden Rechte aus der Zuchtbuchordnung und Satzung.

§ 29

Sollten auf Grund von Anordnungen der zuständigen Behörden Veränderungen dieser Zuchtbuchordnung erforderlich sein, so ist der Vorstand berechtigt, dies vorzunehmen.

Die vorliegende Zuchtbuchordnung wurde von der ordentlichen Delegiertenversammlung am 19. März 2006 in Gießen beschlossen.

Ergänzt mit den Beschlüssen der Delegiertenversammlung vom 24. März 2007 zu § 3.2, § 8.2, § 12.2, § 13.3, § 14.2, und § 17.2.